LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5505
03. 03. 2000

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hans-Josef Bracht und Alexander Licht (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Forsten

Umfang des Gemeingebrauchs nach dem Landeswassergesetz

Die **Kleine Anfrage 2861** vom 11. Februar 2000 hat folgenden Wortlaut:

Der Umfang des Gemeingebrauchs natürlicher oberirdischer Gewässer ist in § 36 des Landeswassergesetzes geregelt. Zum Gemeingebrauch gehört auch das Einleiten von Wasser aus einer Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen bis zu 5 ha.
Wir fragen die Landesregierung:

1. Liegen ihr Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang Wasser aus einer Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen bis zu 5 ha in natürliche oberirdische Gewässer eingeleitet wird?
2. Welche absehbaren Auswirkungen hätte eine Ergänzung des Landeswassergesetzes in § 36 Abs. 1 mit folgendem Inhalt: „Zum Gemeingebrauch gehört auch die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von nicht gewerblich genutzten Grundstücken an Gewässern ohne Veränderung des Gewässerbettes"?

Das **Ministerium für Umwelt und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. März 2000 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Die vorgeschlagene Erweiterung des wassergesetzlichen Gemeingebrauchs hätte zwar unmittelbar eine Verringerung der Zahl der Erlaubnisverfahren bei den Wasserbehörden zur Folge. Demgegenüber wäre jedoch ein unverhältnismäßig großer zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei der Gewässerüberwachung zu leisten. Hierzu zählen u. a. die Prüfung von Qualität und Herkunft des Niederschlagswassers, landespflegerechtliche Fragestellungen, Kontrolle der Art und Weise der Einleitung ins Gewässer.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Rheinland-Pfalz Einleitungen von Niederschlagswasser in Gewässer regelmäßig durch an die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften gerichtete Sammelerlaubnisse wasserrechtlich zugelassen werden. Dieses Verfahren garantiert den geringstmöglichen Verwaltungsaufwand und trägt gleichzeitig der gesetzlichen Verantwortung Rechnung, die kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden für die Unterhaltung natürlicher fließender Gewässer obliegt.
Auch bedarf das ungezielte Abfließenlassen von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 Landeswassergesetz) nach wie vor keiner wasserrechtlichen Erlaubnis und löst auch keinen Überwachungsaufwand aus.

Klaudia Martini
Staatsministerin

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 10. März 2000